

SAMMLUNG DEUTSCHER  
GESETZE**J. BENSHEIMER**

MANNHEIM · BERLIN · LEIPZIG

JURISTISCHE NEUERSCHEINUNGEN

RECHTS- UND  
STAATSWISSENSCHAFTEN

Ⓢ

# Handbuch des kommunalen Verfassungsrechts in Preußen

Ⓢ

von Universitätsprofessor **DR. F. STIER-SOMLO** Köln**2., wesentlich veränderte Auflage (6.—8. Tausend)**

1. Halbband „Städterecht“, 386 Seiten gr-8° soeben erschienen, M. 17.—
2. Halbband „Landgemeinderecht“ erscheint in wenigen Wochen  
Leinen-Einbanddecke für das ganze Werk M. 2.—

Ein umfassendes Werk über das preußische Kommunalrecht wird in der Praxis um so stärker verlangt, als die Vielheit der Städte-, Landgemeinde-, Kreis- und Provinzialordnungen andauert und eine Reform in absehbarer Zeit nicht zustande kommt. Eine beispiellose Zersplitterung des verstreuten Rechtsstoffes verlangte dringend nach einer einheitlichen, systematischen Darstellung. — Die 2. Auflage des bekannten Werkes füllt diese große Lücke aus. Der heutige Rechtszustand wird in dem vollständig neu bearbeiteten Handbuch zusammenfassend dargestellt. Der Praxis dient es nicht nur durch ge-

wissenhafte Erörterung der Grundfragen, sondern auch durch sorgsames Eingehen auf Einzelprobleme. Das Handbuch ersetzt damit zahlreiche Erläuterungswerke, ganz abgesehen davon, daß keines von ihnen den heute geltenden Rechtszustand wiedergibt. Dem Kommunalrechtspraktiker bietet Prof. Stier-Somlo hier einen vorzüglichen, ja unentbehrlichen Ratgeber. — Käufer sind die kommunalen und staatlichen Behörden, Stadtverordnete und Beamte, Gerichte und Juristen, Kommunalpolitiker und Historiker. Prospekte stehen zur Verfügung.

## Strafrechtliche Schuldlehre

Erster Teil: Die gegenwärtige Lage, die theoretischen Voraussetzungen und die methodologische Struktur der strafrechtlichen Schuldlehre. — Von Dr. jur. Erik Wolf, Privatdozent an der Universität Heidelberg. XII, 179 S. gr-8°. M. 3.50

Das Buch stellt den ersten einleitenden Teil einer allgemeinen Theorie der Schuld im Strafrecht dar. Es handelt sich in ihm um Erkenntnis der Methode strafrechtlicher Begriffsbildung. Sie findet ihre Anwendung auf den Begriff der Schuld als den Zentralbegriff des strafrechtlichen Denkens. Der von dem bekannten Heidelberger Dozenten hier gebotene Lösungsversuch will nicht nur theoretische Kenntnis vermitteln, sondern durch solche Kenntnis praktisch auch denen dienen, die berufen sind neues Recht zu schaffen. — Käufer sind neben Bibliotheken und Seminaren in erster Linie diejenigen Gelehrten und Anwälte, die sich für Schuldrecht besonders interessieren; außerdem alle Kriminalisten.

## Der Versicherungsmakler

Von Dr. Hans Waldstein, Rechtsanwalt in Hamburg. VIII, 88 S. 8°. M. 3.60

Heft 8 der Übersee-Studien zum Handels-, Schiffs- und Versicherungsrecht. In klaren Zügen wird in dieser Schrift das Maklerwesen von seinen frühesten Anfängen an geschildert. Aus dem Assekuranzmakler des 14. Jahrhunderts entwickelt sich der Versicherungsmakler des 20. Jahrhunderts. Seine sämtlichen Verpflichtungen, Rechte und Obliegenheiten, kurz seine ganze Tätigkeit wird hier in ausführlicher Form dargestellt. Das Heft beleuchtet somit gleichzeitig einen großen Teil des gesamten Seeversicherungswesens und bietet allen interessierten Kreisen die beste Gelegenheit zur Einarbeitung in die Materie. — Käufer sind Rechtsanwälte, Industrie und Handel.

## Das künftige Reichsverwaltungsgericht

Von Dr. Heinrich Gulden, Mannheim. VIII, 67 S. 8°. M. 3.50

Die vorliegende Schrift stellt sich zum Ziele, die organisatorischen Fragen bei der Errichtung eines RVG. und seine Aufgaben zu erörtern, sodann Wege und Möglichkeiten für eine Lösung dieser Aufgaben im Rahmen des Möglichen zu zeigen. Zu den bisherigen Vorschlägen wird kritisch Stellung genommen, Fragen grundsätzlicher und rein theoretischer Natur werden aufgeworfen und zu lösen versucht. — Käufer sind alle Theoretiker und Praktiker des Verwaltungsrechts.

## Der Prozeß des Sokrates

im Lichte moderner Jurisprudenz und Psychologie. — Von Dr. Max Alsberg, Rechtsanwalt in Berlin. 2. unveränderte Auflage. VI, 29 S. 8°. M. 2.—

Daß bereits nach so kurzer Zeit die 2. Auflage dieser Schrift des bekannten Berliner Verteidigers erscheinen konnte, beweist am besten das Interesse, das sie weit über die juristischen Fachkreise hinaus überall gefunden hat. „Wie ein Bild aus unseren Tagen führt uns der Verfasser, gleichmäßig begabt mit der Intuition des Historikers wie des genialen Verteidigers, den ersten Sensationsprozeß der Weltgeschichte vor die Seele. Was dem Nur-Historiker, dem Nur-Philologen verschlossen bleiben mußte, hat das Auge des feinsinnigen Juristen, des forensisch geschulten Psychologen gesehen, dem, wie zugleich seine Darlegungen zeigen, kein Gebiet des allgemeinen Wissens verschlossen ist. Und was er gesehen hat, das wird uns in einem Glanz der Sprache erzählt, die auf der höchsten Stufe moderner Prosa steht. Was wahres großes Verteidigerkönnen bedeutet, das empfinden wir, wenn wir in dieser Schrift lesen, wie ein großer Verteidiger unserer Tage Platos Apologie als ein Meisterwerk forensischer Beredsamkeit aufzeigt.“ Jedes Sortiment sollte dieses Buch dauernd am Lager halten, Käufer sind außer Juristen zahlreiche Philologen, Psychologen, Historiker u. a.